

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df96baa3-8563-3bbe-a307-eac1ba822a2f>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 143 BBergG - Verwaltungsvorschriften

(1) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften. ²Für Bergverordnungen, die auf Grund von [§ 68 Abs. 2](#) erlassen worden sind, gilt dies nur, soweit der Schutz der in den [§§ 65 bis 67](#) bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Behörden nicht gleichwertig sichergestellt wird. ³[§ 68 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

(2) Soweit allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 an Bundesbehörden gerichtet sind, bedürfen sie nicht der Zustimmung des Bundesrates.

